

Unterhaltsrückgriff im Ausland

Online-Fachtagung

am 23. November 2021

für Fach- und Leitungskräfte der Unterhaltsvorschussstellen

Workshop 2 Teil II: Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung

Filiz Fiotakis, LL.M. (DIJuF)

Unterhaltsrealisierung im Ausland

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg

Inhaltsverzeichnis

- I. Was ist eine Zwangsvollstreckung?
- II. Grundlagen der Zwangsvollstreckung
- III. Voraussetzung der Zwangsvollstreckung
- IV. Vollstreckungsmaßnahmen
- V. Hindernisse der Zwangsvollstreckung
- VI. Länderbeispiele
- VII. Praxishinweise UV-Kassen

I. Was ist eine Zwangsvollstreckung?

- **Definition:**

Zwangsvollstreckung ist die Anwendung staatlicher Gewalt zur Durchsetzung eines privatrechtlichen Anspruchs des Gläubigers.

II. Grundlagen der Zwangsvollstreckung?

- **Wann ist die Zwangsvollstreckung erforderlich?**
 - Pflichtiger zahlt nicht freiwillig
 - Träger der Vollstreckungsgewalt = Staat

- **Welches Recht ist anwendbar?**
 - Nationales Zwangsvollstreckungsrecht des jeweiligen Vollstreckungsstaates
 - Art. 41 Abs. 1 EuUnthVO und Art. 32 HUÜ 2007

III. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

- **Vorliegen eines (anerkannten und für vollstreckbar erklärten) Titels**
 - Rechtskräftige oder für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteile (§ 704 ZPO)
 - Weitere Vollstreckungstitel gem. § 794 ZPO (zB Jugendamtsurkunden)
 - Ausländische Titel
 - Festbetragstitel und dynamische Titel
- **Weitere Voraussetzungen**
 - Je nach Vollstreckungsstaat unterschiedlich

V. Vollstreckungsmaßnahmen

- **Mögliche Vollstreckungsmaßnahmen**

(zB nach Art. 34 HUÜ 2007)

- Lohnpfändung
- Pfändung von Bankkonten
- Pfändung von Steuerrückerstattungen
- Einbehaltung oder Pfändung von Altersrentenguthaben
- aber auch: Druckmittel wie Führerscheinentzug, Androhung von Haftstrafe, Angelscheinentzug

VI. Hindernisse in der Zwangsvollstreckung

**Schuldnerschutz-
vorschriften**

Ausschlussfristen

Verjährung

VI. Hindernisse in der Zwangsvollstreckung

- **1. Schuldnerschutzvorschriften**

- ***Pfändungsfreigrenze:***

Die Pfändungsfreigrenze dient der Existenzsicherung des Pflichtigen. Es wird ein unpfändbarer Teil des Gehalts bestimmt, der an den Pflichtigen ausgezahlt wird. Das verbleibende Gehalt wird gepfändet.

- ***Unpfändbare Sachen***

zB Eheringe oder sakrale Gegenstände, die der Religionsausübung dienen

VI. Hindernisse in der Zwangsvollstreckung

- **Aussetzung der Vollstreckung**

- In Ausnahmefällen auf Ersuchen des Pflichtigen durch das Gericht möglich bei Vorliegen legitimer, eine Aussetzung rechtfertigender Umstände
- Legitime Gründe: zB dauernde oder schwere Krankheit des Pflichtigen oder Naturkatastrophen, die im Verlauf des Vollstreckungsverfahrens eintraten und den Schuldner beeinträchtigten

- **Recht auf Nachprüfung**

Art. 19 i. V. m. Art. 21 Abs. 3 EuUnthVO

VI. Hindernisse in der Zwangsvollstreckung

- **2. Ausschlussfristen**

- Verweigerung der Vollstreckung wegen Ausschlussfrist (zB sechs Monate Frist für Rückstände)
- Je nach Zwangsvollstreckungsrecht des jeweiligen Vollstreckungsstaates

- **3. Verjährung**

- Unterschiedliche Verjährungsfristen je nach Vollstreckungsstaat
- Aber: Einschränkung gem. Art. 21 Abs. 1 und 2 EuUnthVO und Art. 32 Abs. 5 HUÜ 2007

VII. Länderbeispiele

1.) Spanien

- Art. 518 LEC (Spanische Zivilprozessordnung)
- Fünfjahresfrist für Rückstände

VII. Länderbeispiele

2) Rumänien

- Gerichtsvollzieher hat weitreichende Befugnisse
- Gehalt bzw. Rente des Pflichtigen kann bei Unterhaltsschulden bis zur Hälfte gepfändet werden.

VII. Länderbeispiele

3) Österreich

- Gehaltsexekution nach § 295 EO (= unbekannter Drittschuldner)
- Arbeitslohnpfändung ohne Kenntnis des konkreten Arbeitgebers möglich
- Geburtsdatum und vollständiger Name des Pflichtigen ausreichend
- Beim zuständigen Exekutionsgericht Antrag auf Forderungsexekution
- Exekutionsgericht fragt bei Hauptverband der Sozialversicherungsträger an
- Kosten ca. 35,- €

VII. Länderbeispiele

4) Schweiz

- Ggf. Kostenvorschuss zu leisten
- Bei jeder Lohnpfändung wird zunächst das Existenzminimum des Schuldners berechnet.
- Der Lohnbetrag, der das Existenzminimum übersteigt, darf vom Betreibungsamt eingezogen werden.
- Zum Existenzminimum gehören Fixausgaben für die Miete, für die Nebenkosten, für Ausgaben im Haushalt, Futter für Haustiere, Sozialabgaben und die Ausübung des Berufs.

VII. Länderbeispiele

5) Ungarn

- Länger als sechs Monate überfällige Beträge sind grundsätzlich nicht vollstreckbar, es sei denn Darlegung und Glaubhaftmachung triftiger Gründe
- Bei Lohnpfändung wegen Unterhalts kann bis zu 50 % des Lohns abgezogen werden.

VII. Länderbeispiele

6) Skandinavien (zB Finnland)

- Vollstreckungsorgan hat idR weitreichenden Ermessensspielraum bzgl. Vollstreckungsmaßnahme
- Gründe: Effizienz, Schuldnerfreundlichkeit
- Vorsorgliche Eintragung der Schuld in ein Passivregister möglich

VII. Länderbeispiele

7) Frankreich

- Pfändungsfreibetrag zur Existenzsicherung wird jährlich anhand des Erwerbseinkommens und der Anzahl unterhaltsberechtigter Personen festgesetzt
- Unpfändbar: zB bewegliches Vermögen, das Pflichtiger zum Leben und Arbeiten benötigt
- Gerichtsvollzieher hat weitreichende Untersuchungsbefugnisse

VII. Länderbeispiele

8) Luxemburg






- Pfändbare und abtretbare Anteile von Lohn-, Renten- und Pensionseinkommen durch großherzogliche Verordnung festgelegt.
- Pfändung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich, nicht vollständig
- Dem Pflichtigen verbleibt ein Mindesteinkommen, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.

VIII. Praxishinweise für UV-Kassen

- Bewilligungsbescheid als Nachweis der Berechtigung in Übersetzung
- Ausländischer Titel in Original vollstreckbarer Ausfertigung
- Möglichst viele Informationen über den Pflichtigen und dessen Vermögen sammeln
- Ordnungsgemäße Zustellung im Gerichtsverfahren erforderlich
- Nationales Zwangsvollstreckungsrecht anwendbar => kann sich vom deutschen Recht unterscheiden und unterschiedliche Konsequenzen für die Vollstreckung in der Praxis haben
- Abwägung Kosten-Nutzenfaktor
- [Europäisches Justizportal - Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung \(europa.eu\)](#)
- [Europäisches Justizportal - Unterhaltsansprüche von Familienangehörigen \(europa.eu\)](#)

Vielen Dank!

Bei Fragen:

	DIJuF, Poststraße 17, 69115 Heidelberg
	fiotakis@dijuf.de
	0049 (0) 62 21/98 18-48 oder -0
	0049 (0) 62 21/98 18-28
	www.dijuf.de